

Nr. 257

Telegramm an die Tscheka des Gouvernements Kostroma

3. November 1919

An die Tscheka des Gouvernements Kostroma

Teilen Sie unverzüglich die Gründe der Inhaftierung von Kasimirow, Kokorew, Kostelin¹⁾ und Malyschew sowie die möglichen Bedingungen ihrer Freilassung mit.²⁾

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
Lenin

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus,
Fond 2, Abt. 1, Ablage 11600, Bl. 1, nach einem maschinengeschriebenen Text mit der Unterschrift von W. I. Lenin

¹⁾ Es muß richtig Kosterin heißen.

²⁾ Das obenstehende Telegramm kam durch eine Beschwerde der Ehefrauen der inhaftierten Mitglieder der Bakowsker-Blagowestschensker Vereinigung der Arbeiterartels an den Rat der Volkskommissare, das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee und die Gesamtrussische Tscheka zustande.

Der Inhaftierung der obengenannten Personen lagen folgende Umstände zugrunde: Im Mai 1919 stellte eine Kommission des Kreiskomitees der KPR(B) von Warnawinsk, Gouvernement Kostroma, bei einer Revision der Bakowsker-Blagowestschensker Vereinigung der Arbeiterartels fest, daß ernste Mißbrauchshandlungen seitens der Leitungsmitglieder und der ehemaligen Holzindustriellen und Fabrikbesitzer A. O. Kasimirow, W. N. Kokorew, I.M. Kostelin und A. G. Malyschew Vorlagen. Die Kommission stellte fest, daß die Personen, welche leitende Stellungen in den ihnen früher gehörenden und jetzt nationalisierten Unternehmen innehatten, materielle und Geldmittel der Vereinigung der Arbeiterartels veruntreuten sowie die Normen für die Verteilung von Lebensmitteln verletzen.

Am 13. Juni 1919 wurden Kasimirow, Kokorew, Kostelin und Malyschew auf Anweisung der Tscheka von Kostroma durch die Kreistscheka von Warnawinsk inhaftiert. Auf Beschluß des Präsidiums der Gesamtrussischen Tscheka vom 14. April 1920 wurden sie durch eine Amnestie aus der Haft entlassen.